

ZBB 2006, 395

BGB § 812; InsO § 116

Keine Verrechnung der Bank bei Überweisung auf debitorisches Girokonto nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Kontoinhabers

OLG Rostock, Urt. v. 31.07.2006 – 3 U 161/05, ZIP 2006, 1812

Leitsatz:

Der Überweisende, der versehentlich auf das infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen erloschene – debitorische – Girokonto des Überweisungsempfängers überwiesen hat, kann die Bank auf Rückzahlung des überwiesenen Betrages in Anspruch nehmen, wenn der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Überweisungsempfängers den überwiesenen Betrag nicht zur Insolvenzmasse zieht.